

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

138

23. NOV. 1971

Gesetz: LohnFG § 1; RVO § 192; ZPO § 138 Abs. 4

Leitsatz: Die Darlegungs- und ggf. die Beweislast für die Verschuldensfrage des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG treffen den Arbeitgeber.

Aktenzeichen: 1 AZR 404/70

Urteil des BAG vom 23. November 1971

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 23. November 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1971 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Rust für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. November 1970 - 1 Sa 469/70 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. März 1970 als Maurer bei der Beklagten tätig. Vom 15. April 1970 bis 19. Mai 1970 war er wegen eines Nervenleidens am rechten Auge arbeitsunfähig.

Für den 19. Mai 1970 wurde der Kläger zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung vorgeladen. Dort erschien er nicht, sondern nahm am 20. Mai 1970 bei der Beklagten die Arbeit wieder auf.

Die Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 15. April 1970 bis zum 11. Mai 1970 den Lohn fortgezahlt; für die Restzeit der Arbeitsunfähigkeit verweigert sie die Lohnfortzahlung.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger Zahlung des Lohns für die Zeit vom 12. Mai bis zum 19. Mai 1970 in Höhe von 329,97 DM. Er hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie hält den Klageanspruch für unbegründet, weil der Kläger nicht vorgetragen habe, auf welchen Gründen und Umständen die zur Arbeitsunfähigkeit führende Krankheit beruhe. Damit sei es ihr unmöglich zu beurteilen, ob er die Krankheit selbst verschuldet habe oder nicht. Nach der gesetzlichen Regelung sei der Arbeiter gehalten, näher darzulegen und im Falle des Bestreitens zu beweisen, daß ihn kein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit treffe. Dem Arbeitgeber sei dies praktisch unmöglich, da er Art und Anlaß der Krankheit nicht kenne. Er könne Art, Dauer und Gründe der Krankheit auch nicht durch Auskünfte bei den behandelnden Ärzten oder durch Anrufung des vertrauensärztlichen Dienstes nachprüfen lassen; er erhalte durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur die Mitteilung, daß und wie lange der Arbeiter arbeitsunfähig sei. Allein der Krankenkasse werde der Krankheitsbefund mitgeteilt. Die einzige dem Arbeitgeber verbleibende Möglichkeit sei, auf die Krankenkasse dahin einzuwirken, daß eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werde.

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obgesiegt.



Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber die Darlegungs- und ggf. die Beweislast dafür, daß die Arbeitsunfähigkeit auf verschuldeter Krankheit beruhe. Das Landesarbeitsgericht folgert dies aus dem Wortlaut des § 1 LohnFG und weiter daraus, daß die verschuldete Arbeitsunfähigkeit eine Ausnahmeerscheinung sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Der Senat geht auf Grund des Tatbestandes des angefochtenen Urteils davon aus, daß die Beklagte die Schuldlosigkeit des Klägers an der Arbeitsunfähigkeit nicht als unstreitige Tatsache hat behandeln wollen. Zwar hat sie vorgetragen, sie wolle nicht behaupten, daß den Kläger ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit treffe. Diese Erklärung hat ihren Grund jedoch darin, daß die Beklagte die näheren Umstände der Arbeitsunfähigkeit nicht kennt und zunächst vom Kläger weitere Darlegungen erwartet hat, ehe sie abschließend zur Verschuldensfrage Stellung nahm; dies ergibt sich deutlich aus dem Gesamtvorbringen der Beklagten. Damit hat sich die Beklagte zur Verschuldensfrage in Wahrheit mit Nichtwissen erklärt; dies war gemäß § 138 Abs. 4 ZPO zulässig, da die näheren Umstände der Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht Gegenstand der Wahrnehmung der Beklagten waren. Nur bei einer solchen Deutung ihres Vorbringens wird auch die Prozeßführung der Beklagten verständlich.
2. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG dahin ausgelegt, daß im Streitfall der Arbeitgeber das Verschulden der Arbeitnehmer an der Arbeitsunfähigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen hat. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich dies freilich nicht zwingend entnehmen, ebensowenig wie sich danach auch die entgegengesetzte



Auffassung rechtfertigen läßt. Jedoch ist diese Auslegung die einzig mögliche, wenn das Grundziel des Lohnfortzahlungsgesetzes und die vorangegangene Entwicklung des Lohnfortzahlungsrechts berücksichtigt werden.

Grundziel des Lohnfortzahlungsgesetzes ist es, den Arbeiter im Fall krankheitsbedingter Verhinderung an der Arbeitsleistung arbeitsrechtlich dem Angestellten gleichzustellen (Urteil des Senats vom 16. Februar 1971 - 1 AZR 315/70 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehen; Urteil des Senats vom 4. Mai 1971 - 1 AZR 305/70 unter 2. der Entscheidungsgründe - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Wie nun die Revision selbst nicht erkennt, ging und geht die einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur dahin, daß der Angestellte nicht im einzelnen darzulegen und ggf. zu beweisen hat, er sei ohne Verschulden arbeitsunfähig geworden; vielmehr ist es danach Sache des Arbeitgebers, den Verschuldenstatbestand näher darzulegen, wenn er den Lohnfortzahlungsanspruch trotz feststehender Arbeitsunfähigkeit des Angestellten an der Verschuldensfrage scheitern lassen will (vgl. BAG 9, 163 [166, 167] = AP Nr. 12 zu § 63 HGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 338 und Anm. 64; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 620, Anm. 57; Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 76; Jäger, Krankheit des Arbeitnehmers, S. 38; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Dienstvertrag, § 616 BGB Anm. 26). Durch diese einhellige Auffassung wurde auch die Praxis des Lohnfortzahlungsrechts für Angestellte beherrscht; man kann daher insoweit durchaus von einer ständigen feststehenden Übung in der Frage des Verschuldensnachweises sprechen.

Der Gesetzgeber des Lohnfortzahlungsgesetzes hat die geschilderte Rechtslage bei den Angestellten ohne Zweifel gekannt. Das und überhaupt schon die Übung bei den Ange-



stellten lassen allein den Schluß zu, daß er sie auch für den Bereich des Lohnfortzahlungsgesetzes übernehmen wollte. Hätte er die Frage des Verschuldensnachweises bei Arbeitern anders als bisher bei Angestellten regeln wollen, so wäre er in einem wichtigen Punkt von dem Grundziel der arbeitsrechtlichen Gleichstellung beider Arbeitnehmergruppen im Krankheitsfall abgewichen. Eine solche Annahme verbietet sich, sofern das Lohnfortzahlungsgesetz nicht eindeutig eine gewollte Abweichung ausspricht; dies ist im Hinblick auf den Nachweis des Verschuldens in § 1 Abs. 1 LohnFG nicht geschehen.

Das Gesagte gilt um so mehr, als die Regelung der Verschuldensfrage in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG mit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 des früheren Arbeiterkrankheitsgesetzes dem Wortlaut nach übereinstimmt. Für das letztere Gesetz war gleichfalls allgemein anerkannt, daß den Arbeitgeber die Darlegungs- und ggf. Beweislast traf (BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG [Bl. 975 mit Literaturnachweisen]). Auch dies war dem Gesetzgeber ohne Zweifel bekannt. Derselbe Wortlaut kann daher ohne zwingenden Grund für das Lohnfortzahlungsgesetz nicht anders als nach dem bisherigen Recht der Lohnfortzahlung für Arbeiter ausgelegt werden.

Die dargelegte Auffassung wird ohne jede Gegenstimme auch in der Literatur zum Lohnfortzahlungsgesetz vertreten (Schmatz-Fischwasser, 6. Aufl., Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, § 1 LohnFG C 116; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, 2. Aufl., Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 17; Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 52; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit C 70; Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 29; Röhler in AR-Blattei, D-Blatt Krankheit III A III Entgeltfortzahlung A Arbeiter III 1 d).

Zu Unrecht weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß der Arbeitgeber – anders als die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – keine Möglichkeit habe, sich durch Anrufung des vertrauensärztlichen Dienstes Klarheit über die



näheren Umstände der Arbeitsunfähigkeit zu verschaffen. Dabei ist übersehen, daß die gesetzlichen Krankenkassen sich des vertrauensärztlichen Dienstes nicht bedienen, um die Verschuldensfrage zu klären. Für ihre Leistungspflicht spielt das Verschulden des Versicherten an der Arbeitsunfähigkeit nur eine untergeordnete Rolle; das Krankengeld kann u.a. nur dann versagt werden, wenn der Versicherte sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Der vertrauensärztliche Dienst hat die Aufgabe, Tatbestand und Dauer der Arbeitsunfähigkeit festzustellen; insoweit besteht hier zwischen den Parteien kein Streit.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Siara

Rust

Wittholz

